

**Bekanntmachung des Schulverbandes Fahrenzhausen****I.****Haushaltssatzung des Schulverbandes Fahrenzhausen
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Fahrenzhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je € 614.450,-

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je € 82.377,-

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf € 493.400,- festgesetzt (Umlagesoll).

b) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

c) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2017 von insgesamt 189 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im Verwaltungshaushalt € 2.610,-

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Fahrenzhausen, den 02.07.2018

Heinrich Stadlbauer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Satz 1 BekV während des gesamten Jahres in der Gemeindeverwaltung Fahrenzhausen, Hauptstraße 21, 85777 Fahrenzhausen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.